

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission

vom: 28. Mai 2009

zur Vorlage Nr.: [2009-081](#)

Titel: **Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes und des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes und des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz

Vom 28. Mai 2009

1. Ausgangslage / Zielsetzungen

Das Ziel der Vorlage ist es, die von der Finanzdirektoren-Konferenz im Januar 2008 verabschiedete neue Rechnungslegung einzuführen (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2, HRM2).

Die neue Rechnungslegung bringt mehr Transparenz und eine grössere Harmonisierung unter den Kantonen.

Es soll damit ein neuer Kontenrahmen eingeführt werden, der jenem des Bundes entspricht.

Mit der Einführung des ERP-Systems per 1. Januar 2010 soll das HRM2 umgesetzt werden. Dies bedingt eine Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes, des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz und der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz.

Neuerungen im Finanzhaushaltsgesetz und im dazugehörigen Dekret

Mit dem HRM2 werden ein *gestufter Erfolgsausweis* (Erfolgsrechnung mit Zwischensaldi), ein *Eigenkapitalnachweis*, eine *Geldflussrechnung*, ein *Anlagenspiegel* und ein *Beteiligungsspiegel* (Verflechtungen mit anderen Organisationen) eingeführt.

Ferner wird beim Verwaltungsvermögen eine *neue Abschreibungspraxis* zur Anwendung kommen.

Heute werden 10% des Restbuchwertes abgeschrieben, was nicht dem Wertverlust der Anlagen entspricht. In Zukunft soll auf eine betriebswirtschaftliche Abschreibung gemäss Nutzungsdauer umgestellt werden. Die Nutzungsdauer hängt vom Anlagegut ab; die entsprechenden Anlagekategorien werden auf Verordnungsstufe von der Regierung festgelegt werden.

Auch beim Finanzvermögen kommt es zu einer Änderung: Die Anlagen sollen *periodisch neu bewertet* werden; die Bewertung erfolgt zum Verkehrswert. Das Finanzvermögen ist jederzeit veräusserbar, weshalb die entsprechenden Werte bekannt sein sollen.

Beim Übergang vom alten zum neuen Rechnungsmodell kommt es zu einer Neubewertung des Finanzvermögens. Gleichzeitig werden auch die Passiven (Rückstellungen, Verpflichtungen und Eventualverpflichtungen) neu bewertet werden. Die Neubewertung erfolgt mit dem Rechnungsabschluss 2010. Deren Ergebnis wird dem Parlament in transparenter Weise aufgezeigt werden.

Die so genannte «Neubewertungsreserve» soll separat ausgewiesen und nicht dem Eigenkapital zugeschlagen werden. Sie wird eingesetzt, um zukünftige Wertschwankungen im Finanzvermögen auffangen zu können.

Im Weiteren wird die *Aktivierungsgrenze* von Fr. 200'000 auf Fr. 300'000 erhöht werden. Damit erfolgt eine Anpassung an die Teuerung; letztmals geschah dies 1997.

Zudem kann der mit der Führung der neuen Anlagebuchhaltung verbundene Aufwand in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden.

Mit dem ERP wird flächendeckend eine *Betriebsbuchhaltung* eingeführt. Jede Dienststelle in der Verwaltung muss im Minimum eine *Kostenstellenrechnung* führen. Zudem müssen jene Dienststellen, die in hohem Ausmass Gebühren einnehmen, eine *Kostenträgerrechnung* führen, um die Kostendeckungsgrade berechnen zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der objektweisen Erfassung der Immobilien im Finanzvermögen fällt ein einmaliger Mehraufwand von 80'000 Fr. an.

Die Erfolgsrechnung wird insgesamt im Umfang von 5 bis 10 Mio. Fr. strukturell entlastet. Durch die Erhöhung der Aktivierungsgrenze erfährt die Erfolgsrechnung eine Mehrbelastung von ca. 4 Mio. Fr. Im Gegenzug ergibt sich eine Entlastung im Umfang von ca. 10 Mio. Fr., da die Abschreibungen durch den Übergang vom degressiven zum linearen System über die Nutzungsdauer verteilt werden, wodurch zu Beginn ein kleinerer Aufwand anfällt.

2. Behandlung in der Kommission

Die Finanzkommission beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 6. Mai 2009 und vom 13. Mai 2009. Sie wurde dabei begleitet von Regierungspräsident Adrian Ballmer, Finanzverwalterin Yvonne Reichlin, Roland Winkler, dem Vorsteher der Finanzkontrolle, und von Thomas Hamann, Finanzverwaltung, Leiter Zentrales Finanz- und Rechnungswesen.

3. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

Die Kommissionsmitglieder begrüßten durchwegs die verbesserte Transparenz und Übersichtlichkeit. Positiv hervorgehoben wurde auch, dass im Staatswesen fortan die gleiche Terminologie wie in der Privatwirtschaft verwendet wird.

4. Detailberatung

4.1 Abschreibungspraxis

Die Kommission erkundigte sich, ob durch die neue Abschreibungspraxis auch eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen gewährleistet sei.

Wie die Finanzdirektion ausführte, wird auch in Zukunft ein Entscheidungsspielraum bestehen. Gemäss HRM2 kann inskünftig entweder degressiv oder linear auf der Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Bei den Abschreibungskategorien werden Bandbreiten vorgegeben: Für Tiefbauten gelten 40 bis 60 Jahre und für Hochbauten 20 bis 30 Jahre. Die Kantone müssen sich innerhalb dieser Bandbreite bewegen, was zu einer besseren Vergleichbarkeit beiträgt. Allerdings sind bei einem Vergleich immer verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. So sind beispielsweise nicht alle Kantone gleich anlagenintensiv. Insgesamt aber bringt HRM2 eine wesentliche Verbesserung.

Gemäss HRM2 sollen die Grundstücke im Verwaltungsvermögen nicht abgeschrieben, sondern neu bewertet werden – dies aus der Überlegung heraus, dass Grundstücke immer wieder bebaut werden können und also werthaltig bleiben. Das Handbuch unterscheidet allerdings nicht zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken. Noch offen ist derzeit, ob der Gesamtwert des bebauten Grundstücks oder lediglich das Gebäude abzuschreiben sei. Die entsprechenden Diskussionen zwischen der Finanz- und der Baudirektion sind im Zusammenhang mit der Einführung der Anlagebuchhaltung im Gange; das Ergebnis soll in die Verordnung zum Anlagevermögen einfließen.

Die Kommission war der Meinung, dass die entsprechende Auslegung im Hinblick auf den Abschreibungsbedarf entscheidend sei und eine entsprechende Regelung im Gesetz festgehalten sein sollte. Die Finanzkommission bat die Verwaltung, eine Formulierung betreffend die Grundstücke vorzuschlagen.

In der Folge unterbreitete die Finanzdirektion in der 2. Lesung *unter § 15 – Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens – einen neuen Absatz 3* folgenden Inhalts: «Der Regierungsrat kann für Grundstücke abweichende Regelungen beschliessen.»

Die Finanzkommission stimmt dieser Ergänzung einstimmig zu. Es handelt sich um die einzige Änderung, die sie am Gesetzesentwurf vorgenommen hat.

4.2. Bewertungen

Wie der Vorlage zu entnehmen ist, sind die Rückstellungen in einigen Bereichen zu tief bewertet. Dies warf in der Kommission die Frage auf, warum in der Staatsrechnung

keine Anpassungen vorgenommen worden seien, obwohl die zu tiefe Bewertung bekannt gewesen sei.

Die Finanzdirektion verwies auf den Bereich «Altlasten» und erklärte, dass die notwendigen Rückstellungen schwierig zu quantifizieren seien. Der Kanton müsse subsidiär für die Sanierungen aufkommen, wenn es den Verursacher nicht mehr gebe. Allerdings seien im Zusammenhang mit dem so genannten «Altlastenkataster» Analysen im Gange, so dass die Finanzdirektion zum Zeitpunkt der Neubewertung besser in der Lage sein werde, die notwendigen Rückstellungen für die Altlasten abzuschätzen. Die Kontaminierungen haben im Übrigen auch zu einem Zusatz im Bestätigungsbericht zur Staatsrechnung 2008 geführt.

4.3 Besondere Situation der Spitäler

Bei den Spitälern besteht ein Widerspruch zum HRM2. Sie werden aus dem Konsolidierungskreis der Staatsrechnung herausgelöst, ohne rechtlich verselbständigt zu sein – es handelt sich bei ihnen um Dienststellen.

Aus Sicht der Finanzkontrolle ist es möglich, die Rechnungen der Spitäler nicht mehr in die Staatsrechnung zu integrieren. Allerdings sind mit dem Herauslösen aus dem Konsolidierungskreis zusätzliche Anforderungen hinsichtlich Rechnungslegung und Berichtswesen an den Konzern verbunden, damit der Konzern die notwendigen Informationen auch weiterhin erhält.

4.4 Auswirkungen auf das Eigenkapital

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, welche Auswirkungen die neuen Bestimmungen auf das Eigenkapital und das Wirksamwerden der Defizitbremse haben. Eine Fraktion monierte die Tatsache, dass die Fonds zur Vorfinanzierung von Projekten nicht dem Eigenkapital zugerechnet werden können, welches für das Wirksamwerden der Defizitbremse massgebend ist.

Die Defizitbremse ist gemäss Finanzdirektion ein Spezialfall und als solcher nicht im HRM2 abgehandelt. Es werde durchaus zu einer Entlastung des Eigenkapitals kommen – zum Zeitpunkt nämlich, da das Vorhaben realisiert und der Fonds aufgelöst werde. Die Entlastung wird allerdings nicht auf einen Schlag erfolgen, da angestrebt wird, die Auflösung tranchenweise, im Rahmen der jährlichen Abschreibung, vorzunehmen.

In der Kommission wurde die Meinung geäußert, dass die Variante zur Auflösung der Rückstellungen in Bezug auf die Defizitbremse neutral sein müsse, diese also nicht ausgehebelt werden solle.

Einigkeit bestand darin, dass es das vordringliche Ziel sei, den Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten, so dass die Defizitbremse gar nicht erst wirksam werden müsse.

5. Abschreibung von Vorstössen

Die Regierung beantragt, vier Vorstösse als erfüllt abzuschreiben.

Zu Diskussionen Anlass gab die beantragte Abschreibung der als Postulat überwiesenen Motion [2007/159](#) von Hans-Jürgen Ringgenberg (SVP), «Klarere gesetzliche

Vorgaben und Standards für die Zuweisung von Rückstellungen (Fondsbildung) in der Staatsrechnung».

Laut Finanzdirektion werden Fragen im Zusammenhang mit der Bildung von Zweckvermögen Gegenstand der später geplanten FHG-Totalrevision sein, weshalb der Postulant argumentierte, dass das Postulat [2007/159](#) folglich nicht im Zusammenhang mit der aktuellen Teilrevision abgeschrieben werden sollte.

Die Kommission sprach sich dafür aus, das Postulat stehen zu lassen.

6. Antrag

Die Finanzkommission beantragt

- einstimmig mit 12:0 Stimmen, der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 gemäss beiliegendem *abgeänderten* Entwurf zuzustimmen;
- einstimmig mit 12:0 Stimmen, der Änderung des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Mai 1996 gemäss beiliegendem *unveränderten* Entwurf zuzustimmen;
- mit 10:2 Stimmen, die Parlamentarische Initiative [2005/055](#) der SVP-Fraktion, «Verwendung ausserordentlicher Erträge», abzuschreiben;
- einstimmig mit 12:0 Stimmen, das Postulat der SP-Fraktion [2004/049](#), «Ergänzung des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz zur Festlegung von Spezialfinanzierungen», abzuschreiben;
- einstimmig mit 12:0 Stimmen, das Postulat [2005/141](#) der SP-Fraktion, «Sonderfinanzierung von Investitionen, die durch Gebühren finanziert werden», abzuschreiben;
- mit 8:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen, das Postulat [2007/159](#) von Hans-Jürgen Ringgenberg (SVP), «Klarere gesetzliche Vorgaben und Standards für die Zuweisung von Rückstellungen (Fondsbildung) in der Staatsrechnung», *stehen* zu lassen.

Binningen, 28. Mai 2009

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: Marc Joset

Beilagen

- Von der Finanzkommission abgeänderter Entwurf des Finanzhaushaltsgesetzes (in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)
- Unveränderter Entwurf des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz (in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)

Finanzhaushaltsgesetz

ENTWURF

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 7 Grundsätze

¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt und die Vermögenslage. Zu diesem Zweck werden die Erfolgs- und die Investitionsrechnung sowie die Bilanz geführt. Als Führungs- und Kontrollinstrumente dienen der Finanzplan, das Investitionsprogramm, der Voranschlag, die Verpflichtungskreditkontrolle sowie die Finanz- und Steuerstatistik.

² Die Rechnungsführung folgt den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bilanzwahrheit, Bruttodarstellung, Periodenabgrenzung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

³ Ausserdem gelten für die Rechnungsführung die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung an die im Voranschlag eingestellten Beträge.

§ 8 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

² Die Aktivseite wird in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

§ 9 aufgehoben

§ 10 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

² Die Erfolgsrechnung weist aus:

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
- b. das Ergebnis aus Finanzierung
- c. das ausserordentliche Ergebnis
- d. das Gesamtergebnis.

¹ GS 29.492, SGS 310

§ 11 Absätze 2 und 4

² Ausgaben für Investitionen sind vorbehältlich § 15 Absatz 3 ab 300'000 Fr. je Objekt der Investitionsrechnung, solche unter 300'000 Fr. der Erfolgsrechnung zu belasten. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.

⁴ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

§ 11a Absatz 1

¹ Die Selbstfinanzierung setzt sich zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung, den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und den Einlagen und Entnahmen aus Fonds und Eigenkapital.

§ 15 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

¹ Aktiven im Verwaltungsvermögen werden zum Beschaffungswert bilanziert. Der Buchwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen.

² Die Entwertung der Aktiven im Verwaltungsvermögen durch Nutzung wird durch Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

³ Der Regierungsrat kann für Grundstücke abweichende Regelungen beschliessen.

⁴ Informatik (Hard- und Software), Beiträge für Investitionen an Dritte, Mobilien, Fahrzeuge und Maschinen werden nicht aktiviert.

⁵ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

⁶ Bei der Abnahme der Staatsrechnung kann der Landrat zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen genehmigen.

⁷ Werden bei gemeinsamen Betrieben mit anderen Kantonen oder Institutionen separate Kostenrechnungen geführt, sind die Vermögenswerte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abzuschreiben.

⁸ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

§ 16 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

¹ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Aktivierung zum Anschaffungswert bewertet. Erfolgt der Zugang ohne Kosten, wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bewertet.

³ Wertschriften im Finanzvermögen werden jährlich per Bilanzstichtag zum eidg. Steuerwert bewertet.

⁴ Die übrigen Anlagen im Finanzvermögen werden periodisch neu bewertet.

⁵ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

§ 19 Absatz 2

² Aufwand bzw. Ausgaben und Erträge bzw. Einnahmen sind in der Erfolgs- und in der Investitionsrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges oder der Leistungserbringung zu erfassen.

§ 20a Kostenrechnung

¹ Es werden Kostenrechnungen geführt.

² Der Landrat bestimmt das Nähere im Dekret.

§ 30a Absätze 6 und 7

⁶ Für die Rechnung der Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

⁷ Die Rechnungen werden im Anhang zur Staatsrechnung offen gelegt.

§ 32a Absatz 1

¹ Weist der Voranschlag der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss auf, kann der Landrat den kantonalen Einkommenssteuerfuss für das Voranschlagsjahr (kurz: Steuerfuss) tiefer als 100%, jedoch nicht tiefer als 95% festlegen.

§ 32b Absätze 1 und 2

¹ Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Erfolgsrechnung ist in einem ersten Schritt durch Massnahmen auf der Aufwandseite auszugleichen. Der Regierungsrat weist in der Vorlage zum Budget nach, dass der Handlungsspielraum auf der Aufwandseite ausgeschöpft ist.

² Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Erfolgsrechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 100 Mio. Fr. übersteigt.

§ 33 Staatsrechnung

¹ Die Staatsrechnung weist die den allgemeinen Staatshaushalt betreffenden Aufwendungen und Erträge (Erfolgsrechnung) und die Ausgaben und Einnahmen (Investitionsrechnung) eines Rechnungsjahres, sowie den Stand und die Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden (Bilanz) aus.

² Das Dekret bestimmt den Anhang zur Staatsrechnung.

³ Für die Erfolgs- und Investitionsrechnung gelten sinngemäss die Vorschriften über den Voranschlag und seine Ergänzungen. Wesentliche Abweichungen vom Voranschlag sind zu begründen.

§ 33a Ertrags- und Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung

¹ Ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung der Staatsrechnung ist zur Bildung von Eigenkapital oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags zu verwenden.

² Ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung der Staatsrechnung ist mindestens zu einem Fünftel dem übernächsten Voranschlag zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.

II.

§ 48 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...

¹ Im Jahr des Inkrafttretens wird die Bilanz nach alten und neuen Bewertungsrichtlinien ausgewiesen.

² Die Bilanzbereinigungen werden im Anhang zur Staatsrechnung im Detail aufgeführt.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz

ENTWURF

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 20. Mai 1996¹ zum Finanzhaushaltsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4a Kostenstellenrechnung

Der Regierungsrat und die Gerichte sorgen dafür, dass die Aufwendungen und Erträge in der Betriebsbuchhaltung den Kostenstellen zugewiesen werden.

§ 4b Kostenträgerrechnung

¹Werden Leistungen durch Gebühren oder zweckgebundene Erträge finanziert, werden die Aufwendungen und Erträge in der Betriebsbuchhaltung zusätzlich den Leistungen zugeordnet.

²Der Regierungsrat bestimmt die Dienststellen, welche zwingend eine Kostenträgerrechnung führen müssen.

§ 9 Staatsrechnung (§ 33 Absatz 2 FHG)

¹Der Anhang zur Staatsrechnung besteht aus:

- a. dem Eigenkapitalnachweis
- b. der Geldflussrechnung
- c. dem Rückstellungsspiegel
- d. dem Beteiligungsspiegel
- e. dem Anlagespiegel

²Der Anhang enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind, wie

- a. den Rechnungen der Zweckvermögen,
- b. den Spezialrechnungen kantonaler Anstalten,

¹ GS 32.578, SGS 310.1

- c. den Rechnungen der Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz, Laufen sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste
- d. einem Verzeichnis der Nachtragskredite,
- e. einem Verzeichnis der Verpflichtungskredite,
- f. den Bürgschafts-, Garantie- und den nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen,
- g. dem Gesamtbetrag der Treuhandgeschäfte,
- h. einem Verzeichnis der Wertschriften und Beteiligungen im Finanzvermögen unter Angabe des Verkehrswertes sowie der Gesamterträge,
- i. einem Verzeichnis der ausstehenden Annuitäten für Schulhäuser,
- j. einem Verzeichnis der Eventualverpflichtungen,
- k. den Erläuternden Bemerkungen.

³Der Anhang

- a. nennt das in der Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen,
- c. bezeichnet die von der Staatsrechnung erfassten Organisationseinheiten,
- d. macht Angaben zu den ausserordentlichen Aufwendungen und Erträge.

II.

Dieses Dekret tritt mit der Änderung vom ... des Finanzhaushaltsgesetzes in Kraft.